

NATURA 2000 und mehr

wie Europa seine Arten schützt





Kleefarn

Bildautoren:

Martin Albrecht:

Heller & Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

AG Feldhamsterschutz:

Feldhamster (2x)

Frits Bink (Saxifraga):

Apollo (Titelbild), Apollo (von der Seite),
Schwarzer Apollo

K. Bogon:

Zwergfledermaus, Großer Abendsegler

Johannes Dieterich:

Gelbbauchunke (2x)

Martin Dieterich:

Frauenschuh

Jost Einstein:

Mauereidechse, Smaragdeidechse

Frank Grawe:

Kammolch

Andreas Hafen:

Bodensee-Vergißmeinnicht

Adolf Heitz:

Großer Feuerfalter, Spanische Flagge,
Grüne Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer

Stefan Heitz:

Apollo (frontal), Kleine Flussmuschel

Karel Kreutz (Saxifraga):

Sumpf-Glanzkraut,
Sommer-Schraubenstendel

Alfons Krismann:

Goldener Schreckenfaller

Hubert Laufer:

Kleiner Wasserfrosch, Geburtshelferkröte,
Laubfrosch

E. Menz:

Kleines Mausohr (S. 10)

Jan van der Straaten (Saxifraga):

Wildkatze

Jasenska Topic (Saxifraga):

Kleefarn

Mihaly Végh (Saxifraga):

Luchs

Impressum

Herausgeber: Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Inhalt: PD Dr. Martin Dieterich, Martin Klatt, Alfons Krismann

Grafik: Institut für Landschaftsökologie und

Naturschutz (ILN) Singen, A. Krismann

im NABU Baden-Württemberg e.V.

Druck: Druckerei Honsel, Radolfzell

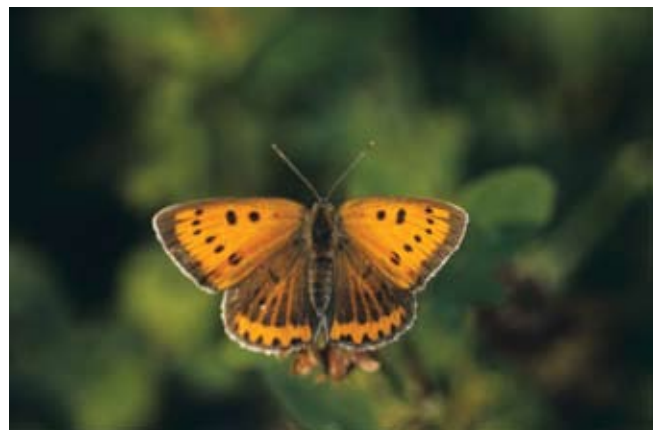
Oktober 2005, Auflage 1.500

Inhaltsverzeichnis

1. Das Fundament für den Naturschutz in Europa	4
2. Die Anhänge der EU-Richtlinien	5
3. NATURA 2000 – Netzwerk für den Naturschutz in Europa	6
4. Vom Abendsegler bis zur Zauneidechse: Arten unter dem Schutz der EU	8
5. Die Konsequenzen (Verfahrensschritte)	13
Fallbeispiele für Anhang IV-Arten im Planungsprozess	16
6. Handlungsvorschläge für NABU-Gruppen	18
7. Mehr zum EU-Artenschutz (Links)	19



Großer Feuerfalter (links: Männchen, rechts: Weibchen)



NATURA 2000 und mehr – wie Europa seine Arten schützt

1. Das Fundament für den Naturschutz in Europa

Auf dem Umweltgipfel von Rio wurde 1992 der Schutz der biologischen Vielfalt als Kernelement einer nachhaltigen Entwicklung anerkannt.

Inzwischen sind weltweit 187 Staaten der auf dem Umweltgipfel beschlossenen Biodiversitätskonvention beigetreten. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hatten bereits in den 1970er Jahren die Erhaltung der Natur mit ihren Lebensräumen und Arten als zentrale Aufgabe erkannt. Folgerichtig wurden frühzeitig Richtlinien (englisch: directives) zum Schutz von Arten und Lebensräumen erlassen. Auch wenn die deutsche Übersetzung eher an Freiwilligkeit erinnert („Richtgeschwindigkeit“), sind die EU-Richtlinien für den Naturschutz in Europa bindende Gesetze.

Die **wichtigsten EU-Richtlinien** für den Naturschutz sind:

- Die *Vogelschutzrichtlinie* (79/409/EWG) vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten.

Ziel der Richtlinie ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller in der Natur vorkommenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in Europa.

- Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie* (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Die FFH-Richtlinie soll die biologische Vielfalt sichern und, wo nötig, wieder herstellen. Bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen zu berücksichtigen (Möglichkeit der Abwägung).

Der Flächenschutz ist das Kernstück der Richtlinien. Beide Richtlinien verpflichten zur Ausweisung besonderer Schutzgebiete für Vögel (Vogelschutzrichtlinie) sowie für andere Tier- und Pflanzenarten und Lebensraumtypen (FFH-Richtlinie). Es ist ein wichtiges Ziel des

europäischen Naturschutzes, die geschützten Flächen miteinander zu verbinden. Deshalb schreibt die FFH-Richtlinie vor, dass aus den Vogelschutzgebieten und den FFH-Gebieten ein Netz von Schutzgebieten zu knüpfen ist. Dieses europäische Netz von Schutzgebieten heißt NATURA 2000.



Laubfrosch

Im Gegensatz zum klassischen deutschen Schutzgebietsansatz, bei dem alle Flächen innerhalb eines Naturschutzgebietes geschützt werden, sind innerhalb der NATURA 2000-Gebiete nur die in den Anhängen der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen besonders geschützt. Nutzung bleibt in den Schutzgebieten zulässig, solange dadurch die besonders geschützten Arten und Lebensräume nicht dauerhaft beeinträchtigt werden. Das Ziel der Naturschutzbemühungen ist der „günstige Erhaltungszustand“ der Lebensräume und Arten in den NATURA 2000-Gebieten.

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind darüber hinaus ausdrücklich Tier- und Pflanzenarten benannt, die auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete einen strengen Schutz genießen. Somit ist der Artenschutz neben dem Flächenschutz die zweite Säule der FFH-Richtlinie. Der Artenschutz außerhalb der NATURA 2000-Gebiete – der Schutz der „Anhang IV-Arten“ - ist das Hauptthema dieser Broschüre.

2. Die Anhänge der EU-Richtlinien

Die EU hat die FFH-Richtlinie mit insgesamt sechs Textanhängen ergänzt: Diese Anhänge enthalten genauere Regelungen zur Handhabung der Richtlinie. Die Anhänge I, II und IV sind Listen von Arten und Lebensräumen, um die sich die Staaten der EU „von Rechts wegen“ besonders intensiv kümmern müssen.

- **Anhang I** listet die Lebensraumtypen auf, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Beispiele für solche Lebensräume sind blütenreiche Mähwiesen, Hochmoore, Magerrasen oder Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung.
- **Anhang II** benennt die Tier- und Pflanzenarten, für die Schutzgebiete einzurichten sind. Beispiele für Anhang II-Arten sind die Frauenschuh-Orchidee, die Ameisenbläulinge, die Gelbbauchunke, der Luchs oder die Bechstein-Fledermaus.
- **Anhang IV** ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. So dürfen die „Lebensstätten“ der dort aufgeführten Arten nicht beschädigt oder zerstört werden. Der Schutz von Arten des Anhang IV beschränkt sich nicht auf die Schutzgebiete. Vielmehr unterliegen diese Arten auf der gesamten Fläche der EU einem besonderen Schutz. Beispiele für Anhang IV-Arten sind der Feldhamster, die Zaun- und Mauereidechse, alle unsere Fledermausarten oder der Apollofalter.

Viele der Arten des Anhang IV sind auch in Anhang II aufgeführt, d.h. sie sind überall in Europa geschützt und es müssen darüber hinaus besondere Schutzgebiete für diese Arten ausgewiesen werden. Beispiele für Arten in beiden Anhängen sind der Biber, die Gelbbauchunke oder die Ameisenbläulinge.

Die sonstigen Anhänge der FFH-Richtlinie befassen sich mit den Kriterien für die Auswahl der Schutzgebiete (**Anhang III**), mit der Möglichkeit, Arten - zum Beispiel Heilpflanzen oder Weinbergschnecken - aus der Natur zu entnehmen (**Anhang V**) und schließlich mit dem Verbot bestimmter Fang- und Tötungsmethoden (**Anhang VI**).



Gelbbauchunke im Laichgewässer



Individuelle Bauchzeichnung einer Gelbbauchunke

Auch die **Vogelschutzrichtlinie** von 1979 arbeitet mit Anhängen. Besonders wichtig ist dabei der Anhang I, der diejenigen Vogelarten benennt, für die besondere Vogelschutzgebiete einzurichten sind.

- **Anhang I der Vogelschutzrichtlinie** listet die Vogelarten auf, für die alle EU-Staaten Schutzgebiete einrichten müssen. Beispiele für solche Vogelarten sind Auerhuhn, Eisvogel, Neuntöter oder Wanderfalke.

3. NATURA 2000 – Netzwerk für den Naturschutz in Europa

NATURA 2000 ist der zentrale Beitrag der Europäischen Union zur Biodiversitätskonvention von Rio. Besonders wird in der FFH-Richtlinie die Notwendigkeit zur Vernetzung der einzelnen Schutzgebiete betont. Die Richtlinie nennt dies „Kohärenz“. Die EU-Mitgliedstaaten sind gefordert, Landschaftselemente wie Flüsse, Feldraine, Hecken und sonstige Gehölze zu pflegen und zu erhalten, weil diese für die Verknüpfung der Schutzgebiete – die Kohärenz des NATURA 2000-Netzwerkes - besonders wichtig sind.

Aufgrund der naturräumlichen und landeskulturellen Unterschiede sind Natur und Landschaft in Europa sehr vielfältig (geographische Ausdehnung von Skandinavien bis zum Mittelmeer). Es werden innerhalb der EU **sieben biogeographische Regionen** unterschieden: die alpine, atlantische, boreale, kontinentale, makaronesische, mediterrane und die panonische Region. Jede dieser Regionen hat ihre Besonderheiten und zeichnet sich durch charakteristische Lebensräume sowie typische Tier- und Pflanzenarten aus.

Baden-Württemberg ist Teil der kontinentalen Region. Das Land weist vielgestaltige, oft auch einzigartige Lebensräume auf. Zu den typischen baden-württembergischen Lebensräumen gehören insbesondere die Magerrasen, die Schlucht- und Hangmischwälder der Schwäbischen Alb, die Binnendünen in der Oberrheinebene, die Borstgrasrasen des Schwarzwaldes oder die Hochmoore in Oberschwaben.

Die 1992 in Kraft getretene FFH-Richtlinie hat damals die Einrichtung des NATURA 2000- Schutzgebietssystems innerhalb von drei Jahren gefordert (bis 1995). Baden-Württemberg hat in einem dritten Anlauf seine Abgrenzungsvorschläge für **FFH-Gebiete** (FFH-Kulisse) erst zu Beginn des Jahres 2005 vervollständigt und an die EU-Kommission gemeldet. Damit wurde der in der FFH-Richtlinie festgelegte Zeitplan um zehn Jahre überschritten. Noch gravierender ist die Situation bei der bereits 1979 in Kraft getretenen Vogelschutzrichtlinie. Die dort gesetzlich geforderte Abgrenzung von Vogelschutzgebieten ist auch mit einer Verspätung von inzwischen 25 Jahren noch immer nicht vollständig umgesetzt. Die

Verzögerung bei der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien deutet auf gravierende Schwächen im Vollzug des EU-Rechts hin. Die Durchsetzung des EU-Rechts hängt von der Bereitschaft der EU-Kommission ab, Konflikte notfalls auch vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) auszutragen. Mit den verschleppten Zeitplänen für die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete hat sich Deutschland jeweils ein noch laufendes Vertragsverletzungsverfahren eingehandelt (Stand 2005). Es drohen somit Strafzahlungen an die EU.

Trotz aller Verspätungen kann NATURA 2000 auch in unserem Bundesland mit voraussichtlich **15-20% der Landesfläche** (nach Abschluss aller Meldungen) die Grundlage für ein solide geknüpftes Schutzgebietsnetz bilden. Eine ähnliche Dimension hat es beim Flächenschutz bisher nicht gegeben. Zum Vergleich: Die Fläche aller Naturschutzgebiete im Land liegt momentan bei lediglich 2,3%.



Apollo

Der Aufbau und die spätere Sicherung des NATURA 2000-Schutzgebietsnetzes sind eine gewaltige Aufgabe. Das ausdrückliche Ziel der FFH-Richtlinie ist der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Arten und Lebensräume, für die entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen worden sind oder die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie den besonderen Schutz auf der Gesamtfläche der EU genießen. Tätigkeiten oder Maßnahmen bleiben auch in Schutzgebieten erlaubt, solange dadurch der Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten nicht beeinträchtigt wird.

Eingehende Untersuchungen zur Ermittlung der Wirkung von Maßnahmen auf die geschützten Lebensräume oder Arten sind in jedem Fall Voraussetzung für entsprechende Planungen. Dabei steigt der Grad der Ansprüche an solche Untersuchungen mit dem Gefährdungsgrad der jeweils betroffenen Arten. Die in Deutschland traditionell großen Abwägungsspielräume von Planungsträgern sind durch das EU-Recht zumindest deutlich eingeschränkt. Dies ist eine entscheidende Stärkung des Naturschutzes in der Fläche.

Die EU-Kommission erwartet regelmäßig detaillierte Berichte (alle sechs Jahre) über den Zustand der Natur im NATURA 2000-Netz. Auch dieser „**NATURA-TÜV**“ ist ein gewaltiger Fortschritt im Naturschutz und ein unverzichtbares Element für die Kontrolle von Umsetzungserfolgen. Die Berichtspflicht für ganz Europa ist in den Artikeln 16 und 17 (Gebietsschutz) der FFH-Richtlinie geregelt.



Zwergfledermaus im Nistkasten



Großer Abendsegler im Höhleneingang



Sommer-Schraubenstendel



Schwarzer Apollo

4. Vom Abendsegler bis zur Zauneidechse: Arten unter dem Schutz der EU

Das Kürzel „FFH“ wird nicht nur in der öffentlichen Diskussion, sondern oftmals auch in den Fachbehörden für Naturschutz synonym mit der Einrichtung von Schutzgebieten gebraucht. Alle Augen ruhen auf den Schutzgebieten, aber die FFH-Richtlinie reicht über das NATURA 2000-Netzwerk hinaus! Neben dem Gebietsschutz tritt als gleichrangige Aufgabe der Schutz der in Anhang IV benannten Tier- und Pflanzenarten auch außerhalb von Schutzgebieten.

Der Artenschutz außerhalb des Gebietsnetzes wird in seiner Tragweite meist nicht gewürdigt – vielleicht bis auf eine Ausnahme: Wer kennt sie nicht, die aktuellen Geschichten vom Feldhamster? Ein Nagetier, das durch seine bloße Anwesenheit ein grenzüberschreitendes Industriegebiet verhindert (Aachen/Heerlen) und die Neubauten einer Universität (Göttingen) oder einer großen Multifunktionshalle in Frage stellt (Mannheim).



Spanische Flagge (Anhang II)

Der Feldhamster ist eine Anhang IV-Art und steht auf einer langen Liste von Tieren und Pflanzen, die nach dem Willen aller europäischen Staaten seit 1992 den strengen Schutz der FFH-Richtlinie genießen. Der Feldhamster ist darüber hinaus eine seltene Art. Auch kleine und räumlich begrenzte Eingriffe können den Bestand der Art im Verbreitungsgebiet gefährden. Darin unterscheidet sich der Feldhamster von der Anhang IV-Art Zauneidechse. Deren Bestand im Verbreitungsgebiet ist durch vergleichsweise kleinräumige Eingriffe in der Regel nicht bedroht. Allerdings sind eine entsprechende Bewertung und daraus abgeleitete Aussagen immer nur auf der Grundlage einer genauen Untersuchung der örtlichen Verhältnisse möglich.



Goldener Scheckenfalter (Anhang II)



Geburtshelferkröte

Der Anhang IV

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie ist eine Liste streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem europäischem Interesse. Weil sich dieser Anhang auf die gesamte EU bezieht, ist die Liste entsprechend umfangreich (nach der EU-Osterweiterung sind es derzeit mehr als 900 Arten). Die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV sind in der Tabelle „Arten des Anhang IV“ aufgeführt.



Frauenschuh



Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
(*Maculinea teleius*)



Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
(*Maculinea nausithous*)


Erläuterungen zur Anhang IV-Tabelle:

Die Kategorien der Roten Liste

- 0 = ausgestorben
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- N = nicht einstuftbar
- D = Daten defizitär
- V = Arten der Vorwarnliste
- G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
- R = extrem seltene Arten, sehr lokal vorkommende Arten (geographische Restriktion)
- ? = nicht sicher nachgewiesen (kritische Einzelbeobachtung etc.) oder nicht bodenständig
- * = Rote Liste BRD (keine Liste aus Baden-Württ.)

In der Tabelle zu den Anhang IV-Arten beinhalten die Angaben zur Roten Liste für sich genommen keinerlei Schutzstatus. Sie beschreiben lediglich den Gefährdungsgrad der jeweils aufgeführten Arten. Insbesondere bei den vom Aussterben bedrohten und den stark gefährdeten Arten liefert die Einstufung in der Roten Liste aber auch wichtige Hinweise auf den Erhaltungszustand. Hoher Gefährdungsgrad ist ein wichtiges Indiz für einen ungünstigen Erhaltungszustand. Insofern besteht eine Querverbindung zwischen den Roten Listen und den Anhangsarten.




ANHANG IV: STRENG ZU SCHÜTZENDE TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE

Gruppe/ Systematische Zuordnung	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste B.-W.	
	Mammalia (Säugetiere)			
	Microchiroptera (Fledermäuse)	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1
		<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus	2
		<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2
		<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	2
		<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1
		<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3
		<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2
		<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2
		<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2
		<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1
		<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D
		<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	2
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3
		<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G
		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3
		<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1
		<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1
		<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	1
	Rodentia (Nagetiere)	<i>Castor fiber</i>	Biber	2
	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	
Carnivora (Raubtiere)	<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	0	
	<i>Lynx lynx</i>	Luchs		
Reptilia (Reptilien)	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	
	<i>Elaphe longissima</i>	Äskulapnatter	1	
	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	
	<i>Lacerta viridis</i> ¹	Smaragdeidechse	1	
	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	
Amphibia (Amphibien)				
Caudata (Schwanzlurche)	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	R	
	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	
Anura (Froschlurche)	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	
	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	3	

¹: *Lacerta viridis* wurde in jüngster Zeit in zwei Arten aufgetrennt. In Baden-Württemberg tritt *Lacerta bilineata* auf, welche nach BfN-Handbuch (Tab. 21) ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Anmerkung:

Die sowohl in Anhang IV als auch in Anhang II aufgeführten Arten sind **fett** gekennzeichnet.

Gruppe/ Systematische Zuordnung	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste B.-W.
 Kleiner Wasserfrosch	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	3
	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2
	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2
	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1
	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	2
	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G*
Pisces (Fische)	<i>Coregonus nasus</i> ²	Sandfelchen (Formenkreis)	3*
Insecta (Insekten)			
Coleoptera (Käfer)	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	1
	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	1*
	<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer, Eremit	2
	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2
Lepidoptera (Schmetterlinge)	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2
 Großer Feuerfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1
	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	2
	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	2
	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Bläuling	2
	<i>Maculinea (Glaucopsyche) nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	2
	<i>Maculinea (Glaucopsyche) teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	2
	<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	1
	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	1
	<i>Proserpinus proserpinus</i>	Nachtkerzenschwärmer	V
Odonata (Libellen)	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1
	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1
	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	1
	<i>Stylurus (Gomphus) flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	1, ?
	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	1
Mollusca (Weichtiere)			
Bivalvia (Muscheln)	<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel, Bachmuschel	2
Pflanzen			
Pteridophyta (Sporenpflanzen)	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1
	<i>Trichomanes speciosa</i>	Europäischer Dünnfarn	N
Angiospermae (Blütenpflanzen)	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	1
	<i>Bromus grossus</i>	Spelz-Trespe, Dicke Trespe	2
 Sumpf-Glanzkraut	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	3
	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	1
	<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2
	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2
	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	1
	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1

²: In Baden-Württemberg tritt *Coregonus pidschian fera* als Vertreter dieses Formenkreises auf (vgl. auch Anmerkung zum Anhang V).

Die Rechtslage und ihre Folgen

Prinzipiell sind alle Vorkommen der „Anhang IV-Arten“ streng geschützt (Artikel 12 der FFH-Richtlinie). Der Bau einer Straße oder eines Wohngebiets sowie andere Projekte, die den Bestand („Erhaltungszustand“) von Anhang IV-Arten dauerhaft beeinträchtigen können, sind grundsätzlich nicht erlaubt. Eingriffe, die zu begrenzten Schädigungen führen ohne den Erhaltungszustand insgesamt zu gefährden, sind bei Vorliegen bestimmter Rahmenbedingungen möglich (Ausnahmeregelungen).

Gründe für Ausnahmeregelungen

- Schutz (anderer) wild lebender Tiere und Pflanzen und die Erhaltung natürlicher Lebensräume. Beispiel: Das Baggern neuer Laichtümpel für Kreuz- und Wechselkröten könnte auf Kosten eines lokalen Vorkommens von Zauneidechsen erfolgen.



Zierliche Moosjungfer



Kammolch

- Verhinderung ernster Schäden in land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sowie an sonstigen Formen von Eigentum. Beispiel: Die Renovierung eines einsturzgefährdeten Dachstuhls kann es notwendig machen, in das Quartier einer Mausohr-Kolonie einzugreifen.
- Volksgesundheit und öffentliche Sicherheit
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Forschung und Unterricht

Voraussetzungen für Ausnahmeregelungen:

- Es gibt keine zufriedenstellende Alternative zu einem Eingriff. Mögliche Alternativen zu einem Eingriff müssen als Teil der Planung dargestellt werden und in Bezug auf ihre Naturschutzverträglichkeit geprüft sein.
- Eine Ausnahmeregelung gefährdet nicht den „günstigen Erhaltungszustand“ einer Art im natürlichen Verbreitungsgebiet. Der Amphibientümpel im Eidechsengebiet ist dann zu vertreten, wenn dadurch der Eidechsenbestand im Gebiet insgesamt nicht gefährdet wird.

Bei Eingriffen in Bestände der nach Anhang IV geschützten Arten verlangt die FFH-Richtlinie nicht nur das Vorliegen eines übergeordneten Interesses. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Eingriffes ist auch das Fehlen von Alternativen (Pflicht zur Prüfung von Alternativen). Nur wenn Gründe des übergeordneten Interesses vorliegen und Alternativen fehlen, darf vom strengen Schutz der Anhang IV-Arten abgewichen werden.

Ein Eingriff ist aber auch unter diesen Voraussetzungen nur zulässig, wenn dadurch zwar möglicherweise einzelne Lebensstätten zerstört werden, sich damit aber der Erhaltungszustand der Art im Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert. Sind Anhang IV-Arten von Planungen betroffen, müssen die Planungsträger mehr vorlegen als das begrenzte öffentliche Interesse einer Kommune, um Rechtssicherheit zu erlangen. Die Abwägungsspielräume gerade auf der kommunalen Ebene sind durch die FFH-Richtlinie deutlich eingeschränkt. Eingriffe, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Anhang IV-Arten führen, sind grundsätzlich unzulässig!

5. Die Konsequenzen (Verfahrensschritte)

Die Konsequenzen des EU Rahmens für den Artenschutz und die Planungspraxis sind nachfolgend erläutert. Die Erläuterungen sollen den engagierten NABU-Gruppen einen Einblick in den Verlauf von Planungsverfahren geben, bei denen Anhang IV-Arten betroffen sind. Es ergeben sich für die Gruppen zahlreiche Wirkungsfelder, die auch besetzt werden sollten. Artikel 16 der FFH-Richtlinie liefert die rechtliche Grundlage für die Abwicklung solcher Verfahren. Das BNatSchG hat diese Vorgaben in den §§ 42 und 62 in nationales Recht übernommen.

Für die Abwägung der Belange von Anhang IV-Arten im Planungsverfahren sind die nachfolgenden **Verfahrensschritte** einzuhalten (siehe auch Ablaufdiagramm):

1. Schritt: Vorprüfung

Der Planungsträger hat sich mit der Problematik des Vorkommens von Anhang IV-Arten im Planungsverfahren auseinandergesetzt. Sind Anhang IV-Arten vorhanden, so müssen detaillierte Prüfungen zu den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die entsprechenden Arten durchgeführt werden.

Handlungsbedarf für die NABU-Gruppe besteht, falls eine entsprechende Auseinandersetzung nicht stattgefunden hat (z.B. keine Erwähnung des Vorkommens vorhandener Anhang IV-Arten in den Planungsunterlagen).

2. Schritt: Verträglichkeitsprüfung

Die Prüfung zu den Auswirkungen der Planung auf die vorkommenden Anhang IV-Arten ergibt, dass durch die geplanten Maßnahmen der Bestand einer Anhang IV-Art im Planungsgebiet nicht dauerhaft beeinträchtigt wird. Neben der direkten Zerstörung von Aufenthaltsräumen müssen dabei auch andere negative Auswirkungen wie Zerschneidungseffekte in der Bewertung berücksichtigt sein. Werden keine dauerhaft negativen Einwirkungen für den Bestand der Art im Verbreitungsgebiet festgestellt, dann ist das geplante Vorhaben nach der FFH-Richtlinie zulässig.

Ergibt die Prüfung dagegen, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der betroffenen Anhang IV-Art(en) nicht ausgeschlossen werden kann, dann ist das geplante Vorhaben unzulässig. Die Genehmigungsfähigkeit kann in solchen Fällen nur nach Durchlaufen eines weiteren Prüfschrittes erlangt werden (Ausnahmeprüfung).

Handlungsbedarf für die NABU-Gruppe besteht bei fehlender oder fehlerhafter Bewertung.

3. Schritt: Ausnahmeprüfung

Soll trotz der Gefahr einer Beeinträchtigung von Anhang IV-Arten das Planungsverfahren weitergeführt werden, so ist nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie eine Ausnahmeregelung erforderlich. Der Planungsträger muss dabei das Fehlen von Alternativen ebenso nachweisen, wie das übergeordnete (über den lokalen Rahmen hinausgehende) öffentliche Interesse. Alternativen sind in jedem Fall planerisch darzustellen. Dies schließt eine vergleichende Bewertung der Folgen von Planung und Planungsalternativen für den Naturschutz ausdrücklich ein (Ausnahmeprüfung).

Handlungsbedarf für die NABU-Gruppe besteht bei fehlendem Nachweis des übergeordneten öffentlichen Interesses, bei fehlender Prüfung von Alternativen bzw. fehlerhafter Abwägung zwischen den Alternativen oder bei einer fehlerhaften Bewertung in Bezug auf die Auswirkungen der Planung auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art im Verbreitungsgebiet.



Kleine Flussmuschel

Geprüft werden muss darüber hinaus aber auch, ob die möglichen Beeinträchtigungen den Bestand einer Art im Verbreitungsgebiet gefährden. Ist als Folge der geplanten Eingriffe eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bestandes von Anhang IV-Arten im Verbreitungsgebiet gegeben, dann muss auch bei Vorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses die Plangenehmigung versagt werden.

4. Schritt: Berichtspflicht & Monitoring

Über die Ausnahmeregelung, welche die Genehmigung eines Vorhabens trotz der Beeinträchtigung einer oder mehrerer Anhang IV-Arten ermöglicht hat, muss der Mitgliedstaat die EU-Kommission unterrichten. Die Einschätzungen und begleitenden Maßnahmen, die zur Plangenehmigung im Ausnahmeverfahren geführt haben, müssen im Rahmen entsprechender Erhebungen geprüft werden.



Grüne Keiljungfer

Dies gilt insbesondere auch für die prognostizierten Erfolge von Maßnahmen zum möglichen Ausgleich entsprechender Eingriffe (Erfolgskontrolle). Nach Artikel 16 (2) ist die EU-Kommission alle zwei Jahre über die vom Mitgliedstaat erteilten Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 16 (1) zu informieren. Die Kommission nimmt dazu – d.h. zu den Regelungen in den konkreten Vorhaben – binnen eines Jahres Stellung.

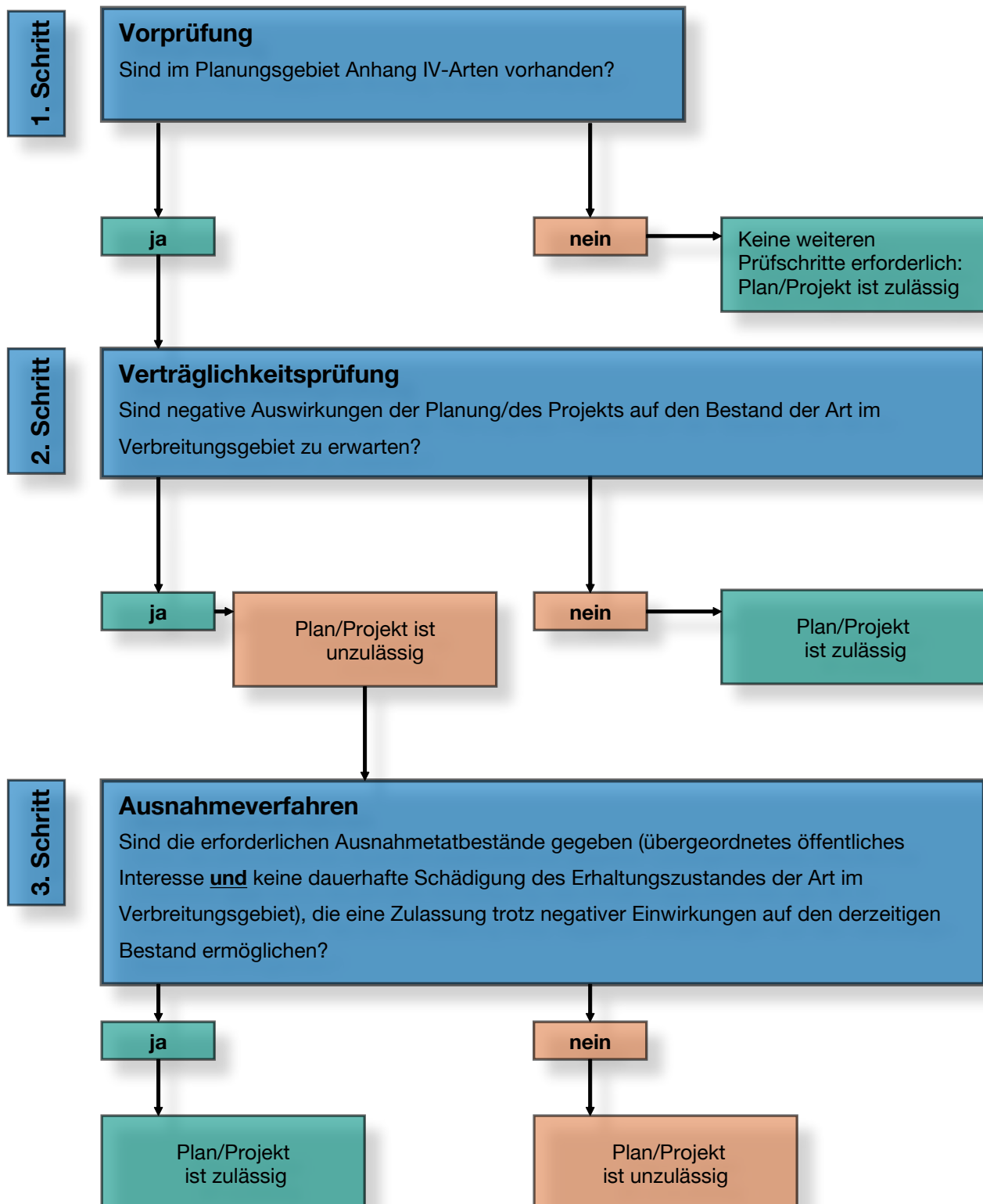
Die FFH-Richtlinie bewertet effektorientiert. Eine Maßnahme ist immer dann nicht zulässig, wenn durch diese der günstige Erhaltungszustand einer Art beeinträchtigt wird. Es ist nicht Aufgabe der Naturschutzseite zu zeigen, dass eine entsprechende Beeinträchtigung erfolgt. Es obliegt vielmehr dem Planungsträger zu zeigen, dass eine entsprechende Beeinträchtigung unterbleibt.

Es ist ebenfalls zu beachten, dass Eingriffe in Abhängigkeit von Seltenheit bzw. Gefährdungsgrad einer Art unterschiedlich zu beurteilen sind.

Die Zerstörung einiger weniger Quartiere der Zauneidechse als häufige Art hat vermutlich keine Auswirkungen auf deren dauerhaften Bestand im Gebiet. Bei seltenen Arten wie z.B. dem Feldhamster hat die Zerstörung einzelner Bauten dagegen möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der Art im Gebiet. Ein Eingriff wäre dann nur nach Abarbeitung aller oben genannten Prüfungsschritte, bei gleichzeitigem Fehlen von Alternativen, einem übergeordneten öffentlichen Interesse und der Sicherstellung des bisherigen Erhaltungszustandes durch geeignete Ausgleichs- und Hilfsmaßnahmen zulässig. Die Ansprüche an die Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen sind somit deutlich höher als nach bisherigem deutschem Recht.

Ablaufdiagramm:

Verträglichkeitsprüfung von Planungen in Bezug auf die Erhaltung von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie



Fallbeispiele für Anhang IV-Arten im Planungsprozess

Fall 1: Der Feldhamster in Mannheim

Für bundesweite Schlagzeilen haben die Feldhamstervorkommen in Mannheim gesorgt. In Mannheim kollidierten mehrere Bauvorhaben mit dem Vorkommen des nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Plangebiet - darunter auch der Bau einer Multifunktionshalle.

Die Problematik des Vorkommens einer Anhang IV-Art wurde von der Verwaltung frühzeitig erkannt und entsprechende Kontakte zu den Fachbehörden hergestellt. Es wurde dann in einem ersten Untersuchungsschritt versucht, den günstigen Erhaltungszustand für den Hamster mit Bezugsraum „Gemarkung Mannheim“ zu definieren. Dazu wurden zunächst die Baudichten auf der gesamten Gemarkung kartiert. Der ermittelte Durchschnittswert (etwa 1 Bau/ha) wurde anschließend um zusätzliche Bewertungsparameter ergänzt, die dann als „günstiger Erhaltungszustand“ definiert wurden.

An die Übersichtskartierung schloss sich in einem zweiten Schritt eine Feinkartierung unmittelbar im Plangebiet und auf einer benachbarten Vergleichsfläche an (Nullaufnahme). Die Feinkartierung lieferte die Ausgangsdaten für ein Monitoring zu den Auswirkungen der Bebauungen.

Zusätzlich wurde für den Rest der Gemarkungsfläche Mannheim ein Artenhilfsprogramm „Feldhamster“ entwickelt. Das Artenhilfsprogramm umfasst die Maßnahmenkomplexe:

- Förderung einer „hamsterfreundlichen Bewirtschaftung“;
- Zuchtprogramm zur Wiederansiedlung in ehemaligen Hamstergebieten im Zoo Heidelberg.

Die Multifunktionshalle in Mannheim wurde 2005 fertiggestellt. Im Trockenjahr 2003 kam es bundesweit und auch im Raum Mannheim zu starken Einbrüchen bei den Hamsterpopulationen. Dies erschwert derzeit die Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens und des Erfolgs des angelaufenen Hilfsprogramms.

Die Ergebnisse des Hilfsprogramms sind nicht einheitlich. Die Bestände haben sich auf den entsprechend bewirtschafteten und untersuchten Flächen vom Einbruch des Jahres 2003 nur teilweise erholt. Es kam auf manchen Flächen auch zur überraschenden Wiederbesiedlung durch den Hamster vermutlich aus bisher nicht erfassten Rückzugsräumen. Die Untersuchungen zur Bestandsentwicklung des Feldhamsters (Monitoring) laufen weiter.



Feldhamster im Stoppelacker

Fall 2: Die Mauereidechse in Freiburg

Für Teile des Güterbahnhofs in Freiburg wird eine Bebauung angestrebt. Bei den wertgebenden Lebensräumen im Bereich des Güterbahnhofs handelt es sich vor allem um Schotterkörper und Biotoptypen trocken-warmer Standorte (Trockenrasen, Ruderalvegetation). An diese Lebensräume gebunden ist mit der Mauereidechse (*Podacris muralis*) eine in Deutschland seltene Art (Rote Liste, Kategorie 2 = stark gefährdet) des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

In Freiburg wurde die artenschutzrechtliche Problematik des Vorkommens einer Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie nach Angaben der Stadtverwaltung frühzeitig erkannt. Man ist sich dort bewusst, dass Planungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Anhang IV-Arten führen dürfen. Bereits in der Frühphase der Planung wurden daher umfassende Untersuchungen zu Populationsdichten und Habitatpräferenzen der Mauereidechse im Planungsgebiet durchgeführt.



Mauereidechse

Auf der Basis der Bestandsaufnahmen wurden Flächen mit zentralen Vorkommen von der Bebauung ausgenommen. Darüber hinaus wurden Flächen mit Aufwertungspotential identifiziert (potentielle Ausgleichsflächen).

Mit einem Vorlauf von fünf Jahren zum geplanten Beginn der Bebauung, wurde die Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplanes eingeleitet. Es handelt sich dabei um einen qualifi-

zierten, von einem Herpetologen (Reptilienkundler) gegengeprüften und entsprechend angepassten Plan. Laut Planungskonzept müssen die Ausgleichsflächen bereits drei bis vier Jahre vor dem geplanten Eingriff eingerichtet sein. Der zeitliche Vorlauf ermöglicht die Erfolgskontrolle des konzipierten Ausgleichs. Funktioniert der konzipierte Ausgleich nicht (keine Besiedlung der Ausgleichsflächen durch die Mauereidechse), dann ist auch keine Planreife gegeben, d.h. mit der Umsetzung der Planungen kann nicht begonnen werden.

Nur der Beginn einer Bebauung erst nach erfolgreichem Ausgleich stellt auch wirklich sicher, dass die realisierten Ausgleichsmaßnahmen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes insgesamt verhindern und zwar trotz Überbauung von bisher durch die Population besiedelten Teilbereichen.

Das vorgetragene Plankonzept mit vorgezogenem Ausgleich wurde mit dem Planungsträger im Vorfeld besprochen (Konsensfindung) und dann vertraglich vereinbart. Aufgrund geänderter Anforderungen des Planungsträgers an die bauliche Planung ruht derzeit das Verfahren.



Smaragdeidechse

6. Handlungsvorschläge für NABU-Gruppen

Den NABU-Gruppen kommen vielfältige und wichtige Funktionen im Zusammenhang mit dem effizienten Schutz der Anhang IV-Arten nach der FFH-Richtlinie zu. Zum einen können bereits vor dem Vorliegen konkreter Planungen die Vorkommen von Anhang IV-Arten den potentiellen Planungsträgern übermittelt werden. Im Rahmen des Planungsprozesses sind die Erhebungs- und Bewertungsschritte kritisch zu begleiten, nach Abschluss der Planung ist die Funktionalität des Ausgleichs zu prüfen.

Das offen vorgetragene Interesse am Erfolg entsprechender Maßnahmen ist eine wichtige Voraussetzung für deren dauerhafte Umsetzung. Ansonsten besteht die Gefahr, dass für Ausgleich und Hilfsprogramme eigentlich langfristig einzustellende Haushaltsmittel stillschweigend eingespart werden.

Im Einzelnen ergeben sich für NABU-Gruppen folgende **Handlungsmöglichkeiten**:

- Feststellen der in der Region vorkommenden Anhang IV-Arten.
- Prüfung der ordnungsgemäßen Einbeziehung von Anhang IV-Arten in den Planungsprozess. Dazu gehört:
 - o Wurden mögliche Vorkommen von Anhang IV-Arten erkannt?
 - o Wurde bei Vorkommen entsprechender Arten eine Vorprüfung auf mögliche Beeinträchtigungen am Erhaltungszustand durchgeführt?
 - o Sind bei festgestellter Unerheblichkeit die Ergebnisse der entsprechenden Vorprüfung korrekt?
- Überprüfen, ob bei Planungen und Projekten, die zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes dieser Arten führen, ein ordnungsgemäßes Ausnahmeverfahren durchgeführt wird. Dazu gehört:
 - o Der Nachweis fehlender Alternativen zur vorgelegten Planung.

- o Das zwingende öffentliche Interesse an einer Planung.
- o Aussagen zum Erhaltungszustand der betroffenen Art als Folge der Planung.
- o Maßnahmen zur Herstellung der Verträglichkeit des Verfahrens.
- Überprüfung der Zulässigkeit des Planungsverfahrens aufgrund der Ergebnisse der Ausnahmeprüfung:
 - o Ist eine dauerhafte Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art durch die Planung auszuschließen?
- Überprüfung der Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen:
 - o Treten die prognostizierten positiven Wirkungen auf den Bestand der Art tatsächlich ein?
 - o Ist die Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen langfristig gesichert?
 - o Ggf. Vorschläge für optimierten Ausgleich.
 - o Langfristig Interesse am Erfolg des Ausgleichs zeigen (Nachfrage bei den zuständigen Behörden).



Bodensee-Vergißmeinnicht

7. Mehr zum EU-Artenschutz (Links)

Internetseite	Pfad	Anmerkungen
www.eurosite-nature.org	/NATURA 2000	~ Englisch ~ vielseitig ~ umfangreiche Informationen ~ sehr sachlich
www.europa.eu.int	/Europäische Kommission /Umwelt -> Tätigkeitsbereiche	~ z.T auf Englisch ~ Sachverhalte kompliziert ~ vollständig/umfangreich ~ Links für noch mehr Informationen
www.bmu.de	/Themen von A-Z /Naturschutz/biologische Vielfalt -> Natura 2000	~ kurze Einführung ~ Geschichte => von Rio bis NATURA 2000 ~ FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausführlich beschrieben ~ viele Links auf andere Seiten
www.BfN.de	/Arbeitsschwerpunkte -> NATURA 2000	~ guter Zugang ~ sehr gut strukturiert und gegliedert ~ umfangreich/vollständig ~ gut verständlich ~ umfangreiche Literaturliste
www.LfU.baden-wuerttemberg.de	/Natur und Landschaft -> NATURA 2000	~ kurze Erklärung ~ Link zum MLR BaWü (Ministerium für Ernährung und Ländl. Raum)
www.mlr.baden-wuerttemberg.de	/NATURA 2000 -> Publikation	~ umfangreich/vollständig ~ vollständig ~ Arten und Lebensräume der Anhang IV-Arten sind mit Bildern und Text umfangreich dargestellt ~ Begriffserklärung ~ Adressen für weitere Informationen
www.NABU.de	/Naturschutz /Naturschutz in Europa -> Schutzgebiete -> NATURA 2000	~ kurze Erklärung ~ Link zur NATURA 2000-Broschüre von BirdLife Generaldirektor Dr. M. Rands ~ Links zu anderen Seiten z.B. BfN, LIFE, ...
www.NABU-BW.de	/Natur und Umweltschutz oder /Artenschutz -> NATURA 2000	~ Allgemeines verständlich beschrieben ~ einzelne Arten und Lebensräume der Anhang IV-Arten umfangreich und verständlich vorgestellt ~ Fragen zu NATURA 2000 ausführlich beantwortet



Luchs



Moorfrosch

Der NABU in Baden-Württemberg

Seit 1899 steht der NABU für praktischen Natur- und Artenschutz, Kompetenz im Umweltbereich und Einflussnahme auf allen politischen Ebenen – überparteilich und unabhängig. Der NABU finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Treten Sie ein in die Welt der Natur!

Werden Sie Mitglied im NABU. Mit Ihrem Beitrag unterstützen Sie die Arbeit des NABU für Mensch und Natur.

Ihre Vorteile

NABU-Mitglieder erhalten viermal im Jahr die Zeitschrift „Naturschutz heute“, Familien zusätzlich den Rudi-Rotbein-Report. Zahlreiche NABU-Schutzgebiete in ganz Deutschland bieten Entspannung und Erholung. Die lokalen NABU-Gruppen laden ein zu Führungen und Veranstaltungen und informieren über Naturschutz und Umweltpolitik in Ihrer Region. Für alle von 6 bis 13 gibt es den Rudi-Rotbein-Kinderclub, alle bis 27 können bei der Naturschutzjugend NAJU mitmachen. NABU-Mitglieder erhalten günstige Preise. Im NABU-Natur-Shop gibt es naturverträgliche Geschenke, CDs und NABU-Fan-Artikel.

Adresse

Naturschutzbund Deutschland
NABU Baden-Württemberg e.V.
Tübinger Straße 15 • 70178 Stuttgart
Tel. 0711 / 966 72 0 • Fax 0711 / 966 72 33
nabu@nabu-bw.de • www.nabu-bw.de

Spendenkonto:
Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 8 100 438

NABU-Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.



Wildkatze



Feldhamster